



Sonnenaufgang am Strohhberg mit Blick auf Mengersgereuth-Hämmern

(Foto: Matthias Müller / www.augenblicke-eingefangen.jimdo.free.com)

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Sonneberg,*

*auch wenn die Zeit bereits etwas vorangeschritten ist,  
wollen wir Ihnen auf diesem Weg noch ein gesundes, freudvolles und erfolgreiches Jahr 2021 wünschen!  
Ganz besonders erhoffen wir uns alle vom neuen Jahr, dass wir möglichst schnell die in vielfacher Hinsicht  
schwierige und uns alle sehr fordernde Zeit der Coronavirus-Pandemie überwinden.*

*Lassen Sie uns weiterhin zusammenhalten gegen das gefährliche Virus, um für alle schnellstmöglich wieder Normalität zu ermöglichen!  
Das wichtigste Gebot lautet weiterhin, den Kontakt zu anderen wo immer möglich auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.  
Unser Dank gilt allen Bürgerinnen und Bürgern, die dieses Gebot achten und damit einer weiteren Ausbreitung entgegenwirken!*

*Der Rettungsdienst und die Krankenhäuser unserer länderübergreifenden Region arbeiten aufgrund vieler Covid-19-Erkrankter mit schweren  
Verläufen an der Belastungsgrenze. Jeder, der Kontakte beschränkt und sich nicht mit dem Coronavirus infiziert, entlastet unser  
überstrapaziertes Gesundheitssystem und gibt somit schwer erkrankten oder verletzten Mitmenschen die Chance, vor Ort behandelt zu werden.*

*Lassen Sie uns deshalb bitte weiter mit größter Umsicht und Eigenverantwortung nach diesem Grundsatz handeln,  
um unsere eigene Gesundheit und die unserer Mitmenschen zu schützen!*

*Auf ein möglichst gutes neues Jahr für uns alle!*

*Hans-Peter Schmitz  
Landrat*

*Wilfried Luther  
Vorsitzender des Kreistages*

### Aus dem Inhalt

#### Amtlicher Teil

Stellenausschreibung Mitarbeiter Personal (m/w/d)	02	Allgemeinverfügung Nr. 16/2020	07
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg	02	Allgemeinverfügung Nr. 17/2020	07
Entschädigungsordnung (Anlage zu § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg)	02	Allgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes: Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern	08
Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Sonneberg	04	Bekanntmachung Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt: Geflügelpest bei Hausgeflügel in Thüringen	09
Satzung über die Stellung und Aufgaben des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Sonneberg	04	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ für das Haushaltsjahr 2021	09
Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung Nr. 14/2020	05	Beschlüsse des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“	10
Allgemeinverfügung Nr. 15/2020	06	<b>Nichtamtlicher Teil</b>	<b>11</b>



**Landratsamt Sonneberg**  
**Der Landrat**

**Stellenausschreibung**

Im Haupt- und Personalamt des Landratsamtes Sonneberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

**Mitarbeiter/in Personal (m/w/d)**

zunächst befristet für 1 Jahr zu besetzen. Bei Bewährung wird ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angestrebt.

**Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:**

- Personalkostenplanung und Kontrolle
- Bewirtschaftung des Stellenplanes
- Administration des Programms LOGA ALL IN
- Bearbeitung von Personalangelegenheiten

**Anforderungsprofil:**

- Ausbildung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. Abschluss des Fortbildungslehrganges II
- umfassende Kenntnisse und Erfahrungen im Tarif- und Beamtenrecht
- Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten, hohe Einsatzbereitschaft, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick, Flexibilität, Belastbarkeit und soziale Kompetenz
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit Office und ähnlichen Programmen

Die Stelle wird nach TVöD vergütet bzw. nach dem Thüringer Besoldungsgesetz besoldet.

Wenn Sie Interesse haben, richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, sämtliche Ausbildungs-, Prüfungs- und Beschäftigungsnachweise) auf dem Postweg bis spätestens **16.02.2021** an das Landratsamt Sonneberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Bitte sehen Sie unbedingt von der Einsendung von Originalunterlagen ab, da Ihre Bewerbung nur zurückgesandt wird, wenn Sie einen frankierten Rückumschlag beilegen. Ansonsten werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten datengeschützt vernichtet. Kosten für das Bewerbungsverfahren werden nicht erstattet. Wir werden Ihre Bewerbung selbstverständlich vertraulich behandeln.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kreisverwaltung Sonneberg die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerbungsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

Sonneberg, 11.01.2021

Hans-Peter Schmitz  
Landrat

**2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg**

Aufgrund des § 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) hat der Kreistag des Landkreises Sonneberg in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg vom 10.06.2016 beschlossen:

**§ 1**

(1) Die Anlage zu § 11 (Entschädigungsordnung) erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

(2) § 12 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Für alle sonstigen gesetzlichen (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(4) Ist aus dringenden unaufschiebbaren Gründen ein Abweichen von der Regelung des Abs. 1 erforderlich, so erfolgt die Bekanntgabe über die Internetseite des Landratsamtes Sonneberg ([www.landkreis-sonneberg.de](http://www.landkreis-sonneberg.de)) und an der Verkündungstafel im Erdgeschoss des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg.

Die öffentliche Bekanntmachung in der nach Abs. 1 festgelegten Form ist unter Angabe von Zeitpunkt und Ort der Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Landkreis Sonneberg  
Sonneberg, den 12.01.2021

Hans-Peter Schmitz  
Landrat

Anlage zu § 11 der Hauptsatzung des Landkreises Sonneberg

**Entschädigungsordnung**

**§ 1**

**Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit**

- (1) Der Landrat des Landkreises erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 400,00 €.
- (2) Der hauptamtliche 1. Beigeordnete des Landkreises Sonneberg erhält eine Dienstaufwandsentschädigung von monatlich 240,00 €.
- (3) Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit**

- (1) Der ehrenamtliche 2. Beigeordnete des Landkreises Sonneberg erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,00 €.
- (2) Weitere Zahlungen an den Arbeitgeber oder an den Selbstständigen wegen Freistellung oder Minderung der gewerblichen Tätigkeiten werden nicht gezahlt. Im Übrigen gilt die Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**§ 3**

**Entschädigung der Kreistagsmitglieder**

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 150,00 €.
- (2) Die Mitglieder des Kreistages erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüssen, denen sie angehören, sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Kreistagssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen. Das Sitzungsgeld wird höchstens für 2 Sitzungen an einem Tag gezahlt. Die Zahlung des Sitzungsgeldes ist von der Unterschriftsleistung auf der Anwesenheitsliste abhängig. Gezahlt wird das Sitzungsgeld nur, wenn der Anwesende mindestens die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war. Für die Richtigkeit der eingereichten Anwesenheitslisten der Ausschuss- und Fraktionssitzungen ist der jeweilige Vorsitzende verantwortlich.
- (3) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende des Kreistages	100,00 €
der Vorsitzende eines Ausschusses	100,00 €
der Vorsitzende einer Kreistagsfraktion	10,00 € je Fraktionsmitglied, mindestens jedoch 50,00 €

Stellvertretende Ausschussvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende und der stellvertretende Kreistagsvorsitzende erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Das Zusammentreffen von Funktionen bleibt unberührt.

- (4) Die Fraktionen des Kreistages erhalten auf Antrag pro Mitglied jährlich einen Pauschalbetrag von 100,00 €. Die Mittel sind zweckgebunden für die Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktion zu verwenden. Die Fraktionsvorstände der Kreistagsfraktionen sind verpflichtet, dem Landrat gegenüber innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres eine rechtsverbindliche Erklärung über die zweckentsprechende Mittelverwendung abzugeben. Das Recht zur Kontrolle der Mittelverwendung im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung bleibt unberührt.



- (5) Kreistagsmitglieder erhalten auf Antrag die Auslagen für Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück tatsächlich entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung von 0,35 € je Kilometer gewährt. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
- (6) Mitglieder des Kreistages, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des durch den Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Dieser wird längstens für die Dauer der entsprechenden Sitzung gewährt. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Sitzungsstunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Jede weitere vollendete halbe Sitzungsstunde gilt als volle Stunde. Sonstige Mitglieder des Kreistages, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 4 Stunden pro Tag und auch nur bis 20:00 Uhr gewährt.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten für die Teilnahme an Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet. Außerdem besteht der Anspruch für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Ausübung des Ehrenamtes notwendig ergeben. Die Regelungen für die Mitglieder des Kreistages für die Teilnahme an Sitzungen gelten auch für Sachverständige, Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglieder des Kreistages sind und sachkundige Bürger, jedoch nicht für die Beschäftigten des Landratsamtes Sonneberg.
- (8) Für die Teilnahme an protokollarischen Feierlichkeiten besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (9) Die Abrechnung der pauschalen monatlichen Grundbeträge erfolgt innerhalb des Monats, für den der Anspruch besteht. Alle weiteren Abrechnungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Quartals.

#### § 4

##### **Auslagenersatz bzw. Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände bei Landrats- bzw. Kreistagswahlen**

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Stimmbezirkes tätig werden, Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten und Tagegelder entsprechend § 6 Abs. 2 dieser Ordnung.
- (2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- 20,00 € für jedes Mitglied des Wahlvorstandes
  - 5,00 € Zuschlag für den Wahlvorsteher
  - 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- (3) Die Mitglieder des Briefwahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
- 5,00 € für jedes Mitglied des Briefwahlvorstandes
  - 5,00 € Zuschlag für den Briefwahlvorsteher
  - 5,00 € Zuschlag für den Schriftführer
- (4) Wahlvorstände, die am auf den Wahltag folgenden Tag erneut zusammenkommen müssen, um das Wahlergebnis zu ermitteln, oder um Ermittlungen abzuschließen, erhalten zusätzlich eine Entschädigung von 10,00 €.
- (5) Alle ehrenamtlichen Wahlhelfer erhalten für die Teilnahme an Schulungen zur Vorbereitung und Durchführung von Kommunalwahlen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.
- (6) Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung des Kreiswahlausschusses.
- (7) Der Kreiswahlleiter sowie der Stellvertreter des Kreiswahlleiters bzw. der Verantwortliche der Kreisbehörde sowie der Stellvertreter des Verantwortlichen der Kreisbehörde für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung von 30,00 €.
- (8) Die in den Wahlgesetzen festgelegten Erfrischungsgelder werden auf die Entschädigung nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a und Abs. 3 Buchstabe a angerechnet. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt hier durch die jeweiligen Gemeinden.

#### § 5

##### **Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
- den Kreisbrandinspektor 500,00 € plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr,
  - den Kreisbrandmeister, der auch als Vertreter des Kreisbrandinspektors bestellt ist, 450,00 € plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr,
  - den Kreisbrandmeister, soweit nicht von Nr. 2 erfasst, 330,00 €, plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr,
  - den Kreisjugendfeuerwehrwart 150,00 € plus einem Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde,
  - den Stellvertreter des Kreisjugendfeuerwehrwartes 75,00 € plus einen Zuschlag von 4,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde,
  - die Staffelführer von Katastrophenschutzeinheiten 60,00 €,
  - die Gruppenführer von Katastrophenschutzeinheiten 80,00 €,
  - die Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten 100,00 €,
  - die Verbandsführer von Katastrophenschutzeinheiten 120,00 €.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder und Fachberater beträgt je Ausbildungsstunde bzw. volle Zeitstunde 20,00 €, welche gesondert nachzuweisen sind.
- (4) Auf Antrag werden besondere Aufwendungen erstattet. Für die Entschädigung der Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, gilt im Übrigen die ThürFwEntschVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

#### § 6

##### **Ehrenamtlich tätige Bürger**

- (1) Die vom Kreistag oder vom Kreisausschuss oder von dem Landrat berufenen Bürger in besondere Ehrenämter erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung:
- der Ausländerbeauftragte in Höhe von 250,00 € monatlich
  - der Kreisbehindertenbeauftragte in Höhe von 350,00 € monatlich
  - der Kreisheimatpfleger in Höhe von 150,00 € monatlich
  - die Pilzberater jeweils in Höhe von 70,00 € monatlich für die Zeit von April bis November eines jeden Jahres
  - der Kreiswegewart in Höhe von 100,00 € monatlich
  - der Seniorenbeauftragte in Höhe von 200,00 € monatlich
  - die Mitglieder des Naturschutzbeirates in Höhe von 15,00 € monatlich.

Wird das Ehrenamt durch 2 Personen gleichzeitig ausgeführt, wird die Entschädigung an beide je zur Hälfte gezahlt. Ist ein ehrenamtlich tätiger Bürger verhindert, seine ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, kann die festgesetzte Aufwandsentschädigung dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt werden, sofern ein solcher bestellt ist und dieser die Aufgabenerfüllung wahrnimmt.

- (2) Die Auslagen für Fahrtkosten werden nach dem Thüringer Reisekostengesetz erstattet.

Im Übrigen ist der mit dem Ehrenamt verbundene sonstige Aufwand mit der Entschädigung nach Absatz 1 abgegolten. Verdienstaufschlag wird nicht erstattet.

#### § 7

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Ansprüche nach dieser Satzung werden quartalsweise bis zum Ende des Folgemonats fällig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (2) Ansprüche, die nur auf Antrag entstehen, erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten ab Entstehung geltend gemacht werden.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Entschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (4) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Entschädigung für jeden Tag, für den ein/kein Anspruch besteht, auf ein Dreißigstel erhöht bzw. um ein Dreißigstel gekürzt.

Sonneberg, den 12.01.2021  
Landkreis Sonneberg

Hans-Peter Schmitz  
Landrat



### Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Sonneberg

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs.1, 99 Abs.2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S.277, 278) und des § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) erlässt der Landkreis Sonneberg nachfolgende Satzung:

#### § 1

##### Anspruchsberechtigte und Grundsätze der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung für die Schüler, die im Landkreis Sonneberg ihren Wohnsitz haben, obliegt dem Landkreis Sonneberg.
- (2) Anspruchsberechtigt sind Schüler
  1. der allgemeinbildenden Schulen, mit Ausnahme des Kollegs,
  2. des beruflichen Gymnasiums,
  3. des Berufsvorbereitungsjahres,
  4. der Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln.
- (3) Die Grundsätze der Schülerbeförderung im Landkreis Sonneberg richten sich nach § 4 ThürSchFG und den Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 2

##### Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Für die Schüler, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen, übernimmt der Landkreis das Beförderungsentgelt bis zur nächsten zuständigen Schule unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung. Die nächste zuständige Schule ist die nächstgelegene, aufnahmefähige staatliche Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht (kürzeste Wegstrecke von der Wohnung des Schülers bis zur vorgenannten Schule).
- (2) Über die wirtschaftlichste und bei behinderten Schülern über eine der Behinderung adäquate Beförderung entscheidet der Landkreis Sonneberg. Der Nachweis einer Behinderung kann dafür verlangt werden. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein. Wählt ein Schüler eine andere, als die vom Schulträger festgelegte Beförderung, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nicht-Inanspruchnahme einer eingerichteten Schülerbeförderung zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.
- (3) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt. Andere Verkehrsmittel (z.B. freigestellter Schülerverkehr, Mietwagen) dürfen nur im Ausnahmefall genutzt werden, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht geeignet sind.
- (4) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur bei Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung besteht für Fahrten zu allen sonstigen Veranstaltungen und Projekten, insbesondere zu Wettbewerben und Olympiaden, für Schülerfahrten, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte, Studien- und Theaterfahrten.

#### § 3

##### Übernahme der Beförderungsaufwendungen bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Die Anspruchsberechtigten werden durch den Landkreis i.d.R. mit Schülerfahrausweisen ausgestattet. Die Kosten der an die Schüler ausgegebenen Fahrausweise werden vom Landkreis direkt gegenüber dem Beförderungsunternehmen übernommen. Für die Ausgabe der Fahrausweise gelten die Vereinbarungen des Landkreises mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen.
- (2) Bei einem glaubhaft gemachten Verlust eines durch den Landkreis gemäß Abs. 1 finanzierten Schülerfahrausweises kann nach Prüfung des Einzelfalls ein Ersatzfahrausweis ausgestellt werden. Neben den Auslagen des Verkehrsunternehmens wird eine Gebühr von 15,00 € für die Erstellung des Ersatzfahrausweises fällig. Dies gilt auch für eine aus einem anderen Grund nötige Erstellung eines Ersatzfahrausweises. Die Ausgabe von Ersatzfahrausweisen erfolgt in der Regel durch die Verkehrsträger.
- (3) Im Ausnahmefall, insbesondere beim Besuch einer anderen als der zuständigen Schule nach § 2 Abs.1 und gleichzeitig anteiligem Erstattungsanspruch, können mit vorheriger Zustimmung des Schulträgers vom Anspruchsberechtigten selbst Fahrausweise erworben und zur Erstattung beim Schulträger eingereicht werden.

#### § 4

##### Übernahme der Beförderungsaufwendungen bei Nutzung von Privatkraftfahrzeugen

Ausnahmsweise und mit vorheriger Zustimmung des Schulträgers können für die Benutzung eines eigenen oder fremden Privatkraftfahrzeuges die Kosten ersetzt werden, wenn eine andere organisierte Beförderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und soweit das Privatkraftfahrzeug ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung eingesetzt wird. Für genehmigte Fahrten, bei denen ein Privatkraftfahrzeug ausschließlich zur Schülerbeförderung genutzt wurde, wird die Höhe der Erstattung gemäß des Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten. Abwesenheitstage werden nicht gezählt. Der Landkreis ist berechtigt, entsprechende Nachweise (z. B. Nachweis über die Anzahl der Fehltage in der Schule) zu fordern.

#### § 5

##### Rückerstattung von Beförderungsaufwendungen

- (1) Anträge auf Kostenerstattung können halbjährlich jeweils nach Abschluss des Schulhalbjahres oder einmal jährlich spätestens bis zum 31.10. für das vergangene Schuljahr beim Landratsamt Sonneberg, Schulverwaltungsamt, Bahnhofstraße 66 in 96515 Sonneberg eingereicht werden. Den Anträgen auf Erstattung der Fahrtkosten sind die Fahrbelege (Schülermonats- oder Wochenkarten) im Original beizufügen. Anträge ohne beigefügte Belege werden nicht bearbeitet. Eine Erstattung ist in diesem Fall nicht möglich.
- (2) Antragsberechtigt sind die gesetzlichen Vertreter des jeweiligen Schülers bzw. bei Volljährigkeit der Schüler selbst.

#### § 6

##### Mitwirkungspflicht

Jede Änderung in den Verhältnissen, die den Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch beeinflusst, insbesondere bei einem Wechsel der Wohn- bzw. Schulsituation, ist unverzüglich dem Landkreis Sonneberg zur Entscheidung über die weitere Vorgehensweise schriftlich anzuzeigen, insbesondere zur Anordnung der sofortigen Rückgabe eines ggf. zur Verfügung gestellten Busfahrausweises. Über die Geltendmachung etwaiger Kostenerstattungsansprüche (Regress) als Folge einer verspäteten Anzeige bzw. Rückgabe des Schülerfahrausweises entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 7

##### Datenschutz

- (1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mit der Antragstellung wird die Einwilligung erklärt, dass die erhobenen Daten an die durch den Schulträger beauftragten öffentlichen Verkehrsunternehmen weitergeleitet und von diesem Unternehmen verarbeitet werden dürfen.

#### § 8

##### Schlussbestimmungen

- (1) Die Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (2) Diese Satzung tritt am 15.02.2021 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Sonneberg über die Regelung der Kostenerstattung und der Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten vom 15.11.2011 außer Kraft.

Landkreis Sonneberg  
Sonneberg, den 11.01.2021

Hans-Peter Schmitz,  
Landrat

### Satzung über die Stellung und Aufgaben des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten des Landkreises Sonneberg

Auf Grund der §§ 87 und 98-100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und § 4 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10.10.2019 (GVBl. S. 411) hat der Kreistag Sonneberg in seiner Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung für den ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten beschlossen:

**§ 1****Wahl und Amtszeit des ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten**

- (1) Zur Umsetzung der Mitwirkungsrechte von Senioren wählt der Kreistag des Landkreises Sonneberg einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und dessen Stellvertreter.
- (2) Ein Vorschlagsrecht für den zu wählenden Seniorenbeauftragten haben der Landrat und die Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
- (3) Für die Wahl gelten die Vorschriften des § 39 ThürKO entsprechend.
- (4) Die Amtszeit des Seniorenbeauftragten und seines Stellvertreters entspricht jeweils der Legislaturperiode des Kreistages. Sie bleiben über den Ablauf der Amtszeit des Kreistages solange im Amt, bis der neu gewählte Kreistag sie im Amt bestätigt bzw. einen Nachfolger wählt. Diese Übergangsfrist beträgt längstens drei Monate nach Beginn der neuen Legislatur des Kreistages. Das Ehrenamt endet darüber hinaus durch Niederlegung des Amtes oder wenn der Kreistag den Seniorenbeauftragten bzw. seinen Stellvertreter aus wichtigem Grund abberuft.

**§ 2****Funktion und Aufgaben**

Der Seniorenbeauftragte hat eine beratende Funktion gegenüber dem Kreistag, seinen Ausschüssen und der Kreisverwaltung.

Nach § 4 Abs. 2 ThürSenMitwBetG nimmt er folgende Aufgaben wahr:

1. Ansprechperson für Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und im Landkreis Sonneberg mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind,
2. Kooperation mit und Unterstützung der Arbeit der Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
3. Vertretung der Anliegen, Probleme und Anregungen der Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Senioren gegenüber der Kreisverwaltung,
4. Erarbeitung von Stellungnahmen zu geplanten Maßnahmen oder in Vorbereitung auf Entscheidungen, die überwiegend Senioren betreffen,
5. Anregung von seniorenspezifischen Maßnahmen zur Kreisentwicklung und im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge,
6. Kooperation mit den Fachämtern der Kreisverwaltung, insbesondere mit dem Amt für Teilhabe und Soziales,
7. Kooperation mit und Unterstützung des Austauschs zwischen den Akteuren der Seniorenarbeit im Kreisgebiet,
8. Interessenvertretung der Seniorenbeiräte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Landesseniorenrat sowie
9. Information über die Arbeit des Landesseniorenrats.

Der Seniorenbeauftragte erfüllt die übertragenen Aufgaben ehrenamtlich und konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig.

**§ 3****Beteiligung**

- (1) Der Seniorenbeauftragte ist grundsätzlich vor Entscheidungen des Kreistags, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (2) Der Seniorenbeauftragte ist nach § 6 Abs. 1 ThürSenMitwBetG stimmberechtigtes Mitglied des Landesseniorenrats.

**§ 4****Akteneinsicht und Berichtspflicht**

- (1) Der Seniorenbeauftragte erhält zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften die erforderlichen Unterlagen, Akteneinsichten und Informationen.
- (2) Der Seniorenbeauftragte berichtet nach Aufforderung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit sowie mindestens einmal jährlich schriftlich oder mündlich dem Kreistag über seine Tätigkeit.

**§ 5****Aufwandsentschädigung**

Der Seniorenbeauftragte arbeitet ehrenamtlich und erhält eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Entschädigungsordnung des Landkreises Sonneberg.

**§ 6****Kontaktzeiten**

- (1) Der Seniorenbeauftragte des Landkreises ist Ansprechpartner für die Belange der Senioren im Landkreis Sonneberg.
- (2) Die Kontaktzeiten des Seniorenbeauftragten werden öffentlich bekannt gemacht.

- (3) Der Seniorenbeauftragte nimmt sein Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahr. Über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten ist Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

**§ 7****Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Sonneberg, den 18.01.2021  
Landkreis Sonneberg

Hans-Peter Schmitz  
Landrat

**1. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung Nr. 14/2020****Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)****1. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung Nr. 14/2020 des Landkreises Sonneberg vom 07.12.2020 über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung**

Gemäß §§ 28, 28a, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 07. Juli 2020, in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung wird die Allgemeinverfügung Nr. 14/2020 des Landkreises Sonneberg vom 07.12.2020 über Maßnahmen nach § 13 Abs.2 Satz 2 Nr.3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung wie folgt geändert:

**1. Änderung von § 1 der Allgemeinverfügung Nr. 14/2020 – Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum****§ 1 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 1 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum maximal mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und
  - Personen für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht oder
  - mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet.

- (2) Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 6. der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO gilt:

- (a) An Beerdigungen dürfen nur der Ehegatte bzw. der Lebenspartner sowie Verwandte ersten Grades des Verstorbenen, der Trauerredner oder Geistliche und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens teilnehmen. Sollte der oder die Verstorbene keinen Ehegatten, Lebenspartner sowie Verwandten ersten Grades haben, dürfen stattdessen Verwandte zweiten Grades an der Beerdigung teilnehmen.

- (b) Bei standesamtlichen Trauungen dürfen nur die Eheschließenden, der Standesbeamte, die Trauzeugen und die Kinder der Eheschließenden bzw. die zum Haushalt der Eheschließenden zugehörigen Personen teilnehmen.

**2. Änderung von § 2 der Allgemeinverfügung Nr. 14/2020 – Untersagung von Veranstaltungen, Zusammenkünften, Freizeiteinrichtungen und -angeboten****§ 2 Abs.2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Neben den Verboten nach § 6 Abs. 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO sind sämtliche Angebote und Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, untersagt bzw. geschlossen.

**3. Änderung von § 6 der Allgemeinverfügung Nr. 14/2020 – Abgabe von Alkohol, Alkoholkonsum im öffentlichen Bereich****§ 6 Abs.2 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Alkoholkonsum ist gantztägig im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrszeichen 242.1 und 242.2 nach Anlage 2 zur Straßenverkehrsordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Verkehrszeichen 325.1 und 325.2 nach Anlage 3 zur





Straßenverkehrsordnung) sowie auf öffentlichen Parkplätzen und Parkplätzen vor Einkaufszentren, Geschäften und Läden, in Parkhäusern, auf Parkdecks, in Parkgaragen, in öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf Verkehrsflächen vor Tankstellen untersagt.

#### 4. Geltung, Bekanntgabe, Außerkrafttreten der 1. Änderungsverfügung

Diese Änderungsverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam bis einschließlich 20. Dezember 2020.

Die Allgemeinverfügung Nr. 14/2020 in der Fassung dieser Änderungsverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Sonneberg fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

#### Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden. Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Unabhängig von der Allgemeinverfügung Nr. 14/2020 in der Fassung dieser Änderungsverfügung gelten die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung, der 2. Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsverordnung sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO.

Insbesondere gelten weiterhin die Ausnahmen zu den Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum nach § 3 Abs. 2 der 2. Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsverordnung in der durch die Allgemeinverfügung Nr. 14/2020 in der Fassung dieser Änderungsverfügung angeordneten Form.

Die Kontaktbeschränkungen nach § 1 Abs. 1 der Allgemeinverfügung Nr. 14/2020 in der Fassung dieser Änderungsverfügung gelten somit nicht für:

- die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und vorsorge,
- Versammlungen, Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Sitzungen und Beratungen nach § 8 Abs. 1 und 2 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung,
- berufliche und amtliche Tätigkeiten sowie die erforderliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen einschließlich erforderlicher Jagdausübung,
- Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zwecke der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk Film oder anderen Medien,
- die Benutzung des öffentlichen Personenverkehrs und von Kraftfahrzeugen,
- Beerdigungen und standesamtliche Eheschließungen -siehe 1. § 1 Abs. 2 dieser Änderungsverfügung-,
- Gruppen einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO oder eines Angebotes nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie
- Gruppen im Rahmen des Sportbetriebes nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 und 5. der 2. Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsverordnung.

Sonneberg, den 11. Dezember 2020

Hans-Peter Schmitz  
Landrat

Siegel

Die 1. Änderungsverfügung zur Allgemeinverfügung Nr. 14/2020 wurde am 12.12.2020 in der Tageszeitung „Freies Wort“ öffentlich bekanntgemacht und im Landratsamt ausgehängt. Sie trat am 13.12.2020 in Kraft und am 21.12.2020 außer Kraft.

### Allgemeinverfügung Nr. 15/2020

#### Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)

#### Allgemeinverfügung Nr. 15/2020 über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28, 28a, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen

(Infektionsschutz-gesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung und der in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

#### § 1 Schulen

(1) Der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher wie freier Trägerschaft einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 ThürSchAG in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, findet ab dem 14.12.2020 im häuslichen Lernen statt.

(2) Solange und soweit die Schließung nach Abs. 1 gilt, findet für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung statt. Die Einzelheiten der Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 regelt der Landkreis Sonneberg im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt Südthüringen (§ 8 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO).

(3) Der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Betreuung nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG in der jeweils geltenden Fassung ist eingeschränkt.

#### § 2 Geltung weiterer Vorschriften

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der 2. Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils gültigen Fassung sowie die Allgemeinverfügung des Landkreises Sonneberg Nr. 6/2020 vom 10. Juni 2020 und der Allgemeinverfügung Nr. 14/2020 vom 04. Dezember 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

#### § 3 Ordnungswidrigkeit

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG darstellt.

#### § 4 Geltung, Bekanntgabe, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Diese Allgemeinverfügung gilt für die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 bis einschließlich 22.12.2020.

Für die Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 7 gilt diese Allgemeinverfügung bis einschließlich 20.12.2020. Ab dem 21.12.2020 gilt für diese Schülerinnen und Schüler die Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 01.12.2020.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Sonneberg fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

#### Hinweis:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

Sonneberg, den 10. Dezember 2020

Hans-Peter Schmitz  
Landrat

Siegel

Die Allgemeinverfügung Nr. 15/2020 wurde am 12.12.2020 in der Tageszeitung „Freies Wort“ öffentlich bekanntgemacht und im Landratsamt ausgehängt. Sie trat am 13.12.2020 in Kraft und am 23.12.2020 außer Kraft.

**Allgemeinverfügung Nr. 16/2020****Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)****Allgemeinverfügung Nr. 16/2020  
über die Festlegung der Orte, an denen im Landkreis Sonneberg  
eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss, nach § 5 Abs. 1 Satz  
1 Nr. 2 und Satz 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungs-  
maßnahmenverordnung**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

**I.**

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 3. ThürSARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt eine erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an folgenden Orten:

1. in Sonneberg
  - der Piko-Platz,
  - Bahnhofplatz,
  - Marktplatz,
  - Hanns-Arthur-Schönau-Platz,
  - Bismarckstraße, vom Kreuzungsbereich zur Coburger Allee bis zum Kreuzungsbereich zur Gustav-König-Straße (zentrale Abstrichstelle)
2. in Neuhaus am Rennweg
  - das Gelände des Wertstoffhofes, Kirchweg 2,
  - Marktplatz und Vorplatz Kulturhaus Neuhaus am Rennweg, ab Abzweig Sonneberger Straße bis Marktstraße 3 und bis Eisfelder Straße 5,
  - Außengelände Bahnhofstraße 8 – 10,
  - Ortsteil Steinheid: Marktplatz Steinheid und Außenbereich Markt 7 und Markt 8,
  - Ortsteil Lichte: Marktplatz Lichte und Außenbereich Saalfelder Straße 4 und
  - Ortsteil Piesau: Dorfplatz Piesau,
3. in Lauscha
  - der Hüttenplatz,
4. in Steinach
  - der Marktplatz,
5. im Bring- und Abholbereich vor allen Schulen und Kindertageseinrichtungen im Landkreis Sonneberg,
6. auf den Freiflächen vor allen Kirchen im Landkreis Sonneberg,
7. unter freiem Himmel auf allen Wochenmärkten im Landkreis Sonneberg,
8. beim Betreten und Aufenthalt auf den Verkehrsflächen der Tankstellen,
9. beim Betreten und Aufenthalt von nach der StVO ausgewiesenen Haltestellenbereichen (Zeichen 224 - Haltestelle des Linienverkehrs und für Schulbusse), Busbahnhöfen und Bahnhöfen, einschließlich der Bahnsteige, im Landkreis Sonneberg, soweit eine konkrete Beschilderung (Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) vorliegt.

Visiere oder Schilde ohne zusätzliche Mund-Nasen-Bedeckung sind nicht zulässig.

**II.**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der 3. Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils gültigen Fassung sowie der Allgemeinverfügungen des Landkreises Sonneberg Nr. 6/2020 vom 10. Juni 2020 und Nr. 14/2020 vom 07. Dezember 2020 in der Fassung vom 11. Dezember 2020.

**III.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG darstellt.

**IV.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Sonneberg fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

**Hinweis:**

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

**Weiterer Hinweis:**

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO in der Fassung vom 14.12.2020 besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Einzelhandelsgeschäften und auf allen öffentlichen zugänglichen Parkplätzen. Eine Kennzeichnung dieser Verpflichtung erfolgt nicht!

Sonneberg, den 15. Dezember 2020

Hans-Peter Schmitz  
Landrat

Siegel

*Die Allgemeinverfügung Nr. 16/2020 wurde am 17.12.2020 in der Tageszeitung „Freies Wort“ öffentlich bekanntgemacht und im Landratsamt ausgehängen. Sie trat am 18.12.2020 in Kraft und ist weiter wirksam.*

**Allgemeinverfügung Nr. 17/2020****Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen - Infektionsschutzgesetz (IfSG)****Allgemeinverfügung Nr. 17/2020  
über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3  
der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung**

Der Landrat des Landkreises Sonneberg ordnet gem. §§ 28, 28a, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung nachfolgende Allgemeinverfügung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit an:

**§ 1 Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen,  
der Kindertagespflege und den Schulen**

In den geschlossenen Kindertageseinrichtungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) und den staatlich allgemeinbildenden Schulen (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 der 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO) findet eine Notbetreuung nach § 8 der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO statt.

**§ 2 Geltung weiterer Vorschriften**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der 3. Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils gültigen Fassung sowie der Allgemeinverfügungen des Landkreises Sonneberg Nr. 6/2020 vom 10. Juni 2020 und Nr. 16/2020 vom 15. Dezember 2020.

**§ 3 Geltung, Bekanntgabe, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt bis einschließlich 10. Januar 2021 wirksam. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens im Landkreis Sonneberg fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg, erhoben werden.



**Hinweis:**

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Nach § 41 Abs. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Sonneberg, nach Vereinbarung eines Termins eingesehen werden.

**Weiterer wichtiger Hinweis:**

Die Notbetreuung umfasst in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem zuständigen staatlichen Schulamt Südthüringen die Betreuung von Kindern, deren Personensorgeberechtigte in Bereichen zur Versorgung von Leib und Leben anderer oder zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unabkömmlich sind, sofern für diese Kinder keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit besteht, oder deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes geboten erscheint (Notbetreuung). Dabei sind Kinder bis zum Ende der Klassenstufe 6 zu betreuen. Die in Satz 1 genannten Verantwortlichen legen in Abstimmung mit dem Landratsamt Sonneberg abhängig vom lokalen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen den berechtigten Personenkreis, den Betreuungsumfang sowie die Art und Weise der Notbetreuung fest.

Sonneberg, den 21. Dezember 2020

Hans-Peter Schmitz  
Landrat

Siegel

*Die Allgemeinverfügung Nr. 17/2020 wurde am 22.12.2020 in der Tageszeitung „Freies Wort“ öffentlich bekanntgemacht und im Landratsamt ausgehängt. Sie trat am 23.12.2020 in Kraft und am 11.01.2021 außer Kraft.*

### Allgemeinverfügung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

**Aktenzeichen: Vet.-Nr. 240/2020**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**an alle Halter, die ihre Rinder an einem Standort**  
**im Landkreis Sonneberg halten**

**Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus 1 (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission**

#### Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern

Das Landratsamt Sonneberg erlässt gegenüber den Haltern, die ihre Rinder im Landkreis Sonneberg halten, folgende

#### Allgemeinverfügung

##### I.

Ab dem 1. Januar 2021 dürfen in Thüringer Rinderbeständen nur noch Rinder aus BVDV-unverdächtigen Beständen im Sinne von § 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung in der derzeit gültigen Fassung oder ab dem 21. April 2021 aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, verbracht werden. Ausnahmen können vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sonneberg (VLÜA) genehmigt werden, soweit es sich um BVD-unverdächtige Tiere im Sinne der Definition des § 1 Nr. 1a der BVDV-Verordnung oder um Tiere handelt, die nicht nach Art. 9 (1) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 als Verdachtsfall oder nach Art. 9 (2) als bestätigter Fall gelten.

##### II.

Sofern trächtige Muttertiere aus amtlich anerkannten BVDV-unverdächtigen Beständen oder aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen; in Rinderbeständen in Thüringen verbracht werden sollen, müssen sie vor ihrer Verbringung,

- a. sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder,
- b. sofern sie weniger als 150 Tage trächtig sind, aus Beständen stammen, in denen serologische Tests zum Nachweis von BVDV-Antikörpern mit negativem Ergebnis an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die Rinder während der bisherigen Trächtigkeit gemeinsam gehalten wurden.

##### III.

Sofern es sich um trächtige Muttertiere handelt, welche die Bedingungen nach Punkt II nicht erfüllen, müssen sie vor ihrer Verbringung

- a. einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen werden und bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sein, oder
- b. vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden sein.

##### IV.

Jeder Bestand mit einem BVDV-positiven Ergebnis der virologischen Untersuchung auf BVDV-Antigen oder –Genom oder mit einem Verdachtsfall oder mit einem bestätigten Fall nach Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689, unterliegt einer Verbringungssperre auf Grundlage § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Nr. 18 TierGesG. Die Verbringungssperre wird durch das VLÜA aufgehoben, wenn

- a. alle Tiere mit einem positiven Untersuchungsergebnis auf BVDV aus dem Bestand entfernt wurden, und
- b. alle übrigen Rinder des Bestandes auf BVDV-Antigen oder -Genom mit negativen Ergebnissen untersucht wurden, und
- c. alle Kälber, die in utero mit BVDV hätten infiziert werden können, isoliert geboren und gehalten wurden, bis sie mit einem negativen Ergebnis auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht worden sind.

##### V.

Ausnahmen von der Verbringungssperre gemäß Ziffer IV können durch das VLÜA in Form einer Einzeltierverbringung genehmigt werden, sofern die Tiere unmittelbar zur Schlachtung transportiert werden oder wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Die zu verbringenden Tiere weisen ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen oder –Genom auf und

- a. werden einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und sind im Falle von trächtigen Rindern mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden, oder
- b. sind mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode vor der Verbringung oder im Falle von trächtigen Rindern vor der Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden.

##### VI.

Zur Überwachung der Freiheit der Thüringer Rinderbestände von BVDV-Infektionen und zur Vorbereitung auf die künftige serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper des Status „frei von BVD“ gemäß Anhang IV Teil IV Kapitel 1 Abschn. 2 Nr. 1 c, iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hat jeder Halter von Rindern jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Bestandes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen.

##### VII.

Die sofortige Vollziehung der Ziffern I bis V wird angeordnet.

##### VIII.

Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

##### IX.

Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Die Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Sonneberg, Bahnhofstr. 66, 96515 Sonneberg erhoben werden.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im Eingangsbereich des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstr. 66, 96515 Sonneberg eingesehen werden.



Sonneberg, den 21.12.2020

Landratsamt Sonneberg  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Bahnhofstr. 66, 96515 Sonneberg

i.A. gez. Dr. Milas  
Stellv. Amtsleiterin

#### Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz- TierGesG) mit Geldbußen bis zu 30.000 € geahndet.

*Diese Allgemeinverfügung wurde am 23.12.2020 in der Tageszeitung „Freies Wort“ öffentlich bekanntgemacht und im Landratsamt ausgehängt. Sie trat am 24.12.2020 in Kraft und ist weiter wirksam.*

### Landratsamt Sonneberg Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

#### Geflügelpest bei Hausgeflügel in Thüringen: Stallpflicht für Geflügel in Wildvogel-Risikogebieten und geflügeldichten Regionen Thüringens

In einem Hobbygeflügelbestand im Landkreis Nordhausen wurde die Geflügelpest am 06.01.2021 nun auch in Thüringen amtlich festgestellt.

Alle Geflügelhalterinnen und -halter werden aufgefordert, ihre Tiere vor dem Virus zu schützen und die Biosicherheitsmaßnahmen konsequent einzuhalten.

Nach diesem ersten Geflügelpestfall hat das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz alle Landkreise und kreisfreien Städte aufgefordert, die Stallpflicht (Aufstallung) von Hausgeflügel in Wildvogel-Risikogebieten und in geflügeldichten Gebieten anzuordnen ([https://www.tmasgff.de/fileadmin/user\\_upload/Veterinaerwesen/Dateien/Tiergesundheit/Gefluegelpest/PA\\_Erlass\\_Aufstallung.pdf](https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Veterinaerwesen/Dateien/Tiergesundheit/Gefluegelpest/PA_Erlass_Aufstallung.pdf)).

Darüber hinaus hat das TLV durch eine Allgemeinverfügung vorbeugende Biosicherheitsmaßnahmen für alle Geflügelhaltungen in Thüringen angeordnet, um eine Einschleppung des Geflügelpestvirus in weitere Hausgeflügel-Haltungen zu verhindern. Neben Thüringen sind seit Ende Oktober 2020 bereits Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern besonders im Wildvogelbereich zum Teil schwer betroffen. Aber auch Länder wie Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen haben Geflügelpestfälle gemeldet.

Bürgerinnen und Bürger sind weiter dazu aufgefordert, Funde von verendeten oder krank erscheinenden wildlebenden Wasservögeln oder Greifvögeln dem zuständigen Veterinäramt zu melden. Untersuchungen dieser Tiere helfen, die Verbreitung des Virus im Land zu ermitteln und weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

#### Hintergrund:

Seit dem 1. Oktober 2020 wurden 465 Feststellungen bei Wildvögeln und 32 Feststellungen bei Hausgeflügel in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Sachsen gemeldet. Die hochpathogene Aviäre Influenza der Subtypen H5 und H7, auch Geflügelpest genannt, ist eine anzeigepflichtige und daher staatlich bekämpfungspflichtige Tierseuche, die bei gehaltenen Vögeln und Wildvögeln nach teilweise schweren Erkrankungserscheinungen zu massenhaftem Verenden führen kann. Die Geflügelpest-Verordnung enthält Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen [https://www.tmasgff.de/fileadmin/user\\_upload/Veterinaerwesen/Dateien/Tiergesundheit/Gefluegelpest/GeflPestSchV.pdf](https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Veterinaerwesen/Dateien/Tiergesundheit/Gefluegelpest/GeflPestSchV.pdf).

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Eine Übertragung des Virus auf den Menschen hat nach derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen noch nicht stattgefunden. Auch der Verzehr von Geflügelprodukten ist unbedenklich.

#### Für weitere Informationen:

<https://www.tmasgff.de/veterinaerwesen/tiergesundheit>

#### Bekämpfung der Geflügelpest

#### **Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen im Freistaat Thüringen**

#### **Veröffentlichung**

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) erlässt auf der Grundlage von §§ 6, 65 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a und Nr. 25 Tiergesundheitsgesetz folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Alle privaten sowie gewerblichen Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter haben folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
  - 1.1 Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
  - 1.2 Unmittelbar vor jedem Betreten der Geflügelhaltung sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren, Schuhe sind zu desinfizieren.
  - 1.3 Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
  - 1.4 Hunde und Katzen sind von den Geflügelhaltungen fern zu halten.
2. Für Geflügelhaltungen in Thüringen, die nicht bereits durch § 6 Absatz 1 Geflügelpestverordnung erfasst werden (Haltungen mit 1.000 oder weniger Stück Geflügel), gilt vorbehaltlich darüber hinausgehender Anordnungen des örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Folgendes:
  - 2.1 Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen
  - 2.2 Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
  - 2.3 Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
  - 2.4 Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Alle Geflügelhalter in Thüringen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim örtlich zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. und 2. des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
6. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
7. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Bad Langensalza, den 7. Januar 2021

gez. Detlef Wendt  
Präsident

Diese Allgemeinverfügung sowie die Begründung für ihren Erlass können im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (Anschrift) sowie unter <https://verbraucherschutz.thueringen.de> eingesehen werden.

#### **Hinweise**

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

### **I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ für das Haushaltsjahr 2021**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 i.V.m. §§ 53 ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 28. Januar 2003 in der derzeit gültigen Fassung sowie § 10 und 11 der Verbandssatzung in der Fassung vom 07. Juni 1995, zuletzt geändert am 03. Januar 2014, erlässt der Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“ folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1 Haushaltsplan**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.



Er schließt im  
**Verwaltungshaushalt**  
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 40.500 €  
 und im  
**Vermögenshaushalt**  
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 343.000 €  
 ab.

## § 2 Kreditaufnahme

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4 Umlage

Für das Haushaltsjahr 2021 wird eine Verbandsumlage in Höhe von 32.500 Euro festgesetzt.

Für das Haushaltsjahr 2021 wird eine Investitionsumlage in Höhe von 30.200 Euro festgesetzt.

## § 5 Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Sonneberg, den 15.01. 2021  
 Zweckverband „Sternwarte Sonneberg“

Hans-Peter Schmitz  
 Verbandsvorsitzender

Siegel

## II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Der Zweckverband hat die vorstehende Haushaltssatzung am 14.12.2020 beschlossen. Sie wurde ordnungsgemäß beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar angezeigt. Mit Bescheid vom 08.01.2021 genehmigte das Thüringer Landesverwaltungsamt nach § 36 Abs. 1 S. 1 Thür. Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie der §§ 65 Abs. 2 Nr.1, 118 Abs. 1 S. 2 und 123 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben. Die Haushaltssatzung wurde sodann unter dem 15.01. 2021 ausgefertigt. Sie wird hiermit im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

## III. Auslegungshinweise in der öffentlichen Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung 2021 und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 01.02.2021 – 15.02.2021 im Dienstgebäude des Landratsamtes Sonneberg, Bahnhofstraße 66, Zimmer 249, während der Öffnungszeiten des Landratsamtes zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan 2021 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 4 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Sonneberg, den 15.01.2021

Hans-Peter Schmitz  
 Verbandsvorsitzender

Siegel

## Beschlüsse des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“ vom 06.05.2019

### Beschluss – Nr. 128/18/2019

#### Beschluss über die Tagesordnung

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ vom 06.05.2019 wird bestätigt.“

Sonneberg, den 06.05.2019  
 Schmitz, Verbandsvorsitzender

### Beschluss – Nr. 129/18/2019

#### Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung vom 15.10.2018

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Der öffentliche Teil der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ vom 15.10.2018 wird genehmigt.“

Sonneberg, den 06.05.2019  
 Schmitz, Verbandsvorsitzender

### Beschluss – Nr. 130/18/2019

#### Kenntnisnahme der Jahresrechnung 2018 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2018 des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘.“

Sonneberg, den 06.05.2019  
 Schmitz, Verbandsvorsitzender

### Beschluss – Nr. 131/18/2019

#### Feststellung der Jahresrechnung 2018 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Die Jahresrechnung 2018 des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ wird nach § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. mit § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellt.“

Sonneberg, den 06.05.2019  
 Schmitz, Verbandsvorsitzender

### Beschluss – Nr. 132/18/2019

#### Entlastung der Verbandsvorsitzenden nach Feststellung der Jahresrechnung 2018 des Zweckverbandes „Sternwarte Sonneberg“

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Den im Jahr 2018 amtierenden Verbandsvorsitzenden, Frau Christine Zitzmann, und Herrn Hans-Peter Schmitz, wird auf Grundlage der gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 80 Abs. 3 ThürKO festgestellten Jahresrechnung 2018 des Zweckverbandes ‚Sternwarte Sonneberg‘ Entlastung erteilt.“

Sonneberg, den 06.05.2019  
 Schmitz, Verbandsvorsitzender

### Beschluss – Nr. 133/18/2019

#### Erteilung von Rederecht für Herrn Dr. Peter Kroll, Herrn Georg Luthardt und Herrn Thomas Müller

Die Verbandsversammlung beschließt:

„Herrn Dr. Peter Kroll, Herrn Georg Luthardt und Herrn Thomas Müller wird in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 06.05.2019 Rederecht erteilt.“

Sonneberg, den 06.05.2019  
 Schmitz, Verbandsvorsitzender

## Hinweis

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen des Landkreises Sonneberg sind, werden diese im Landratsamt Sonneberg zur Einsicht ausgelegt. Diese können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse des Landkreises Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes des Landkreises Sonneberg auf den Internetseiten des Landkreises Sonneberg unter folgendem Link abrufbar:

[www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt](http://www.kreis-sonneberg.de/landkreis/amtsblatt)



## Ein bunter Schmetterling für Mut und Hoffnung im Landkreis – Aufruf zur Aktionswoche für Kinder aus Suchtfamilien



Vom 14. bis 20. Februar wird mit einer Aktionswoche bundesweit an das Schicksal von Kindern in Suchtfamilien erinnert. Das Kreisjugendamt ruft hierfür alle Kinder dazu auf, einen Schmetterling zu gestalten und sichtbar im Fenster aufzuhängen. Der Schmetterling soll sinnbildlich für eine freie und gesunde Entwicklung aller Kinder stehen. Ebenso möchten wir auch die Schulen und Kindergärten im Kreisgebiet dazu anhalten mit den Kindern der Einrichtung an der Mal- und Bastelaktion des Schmetterlings teilzunehmen.

Auf 2,6 Millionen wird die Zahl der Kinder aus Suchtfamilien von Experten geschätzt. Circa jedes sechste Kind in Deutschland wächst somit im Schatten der Sucht auf. Sehr früh müssen diese Kinder Verantwortung für die Eltern übernehmen, wenn die Erwachsenen suchtbedingt ausfallen.

Kinder aus suchtbelasteten Familien benötigen unseren besonderen Schutz und deren Eltern wirksame Unterstützung. Deshalb beteiligt sich das Netzwerk „Frühe Hilfen, Familienhebammen und Kinderschutz“, sowie die Mitarbeiter\*innen für den präventiven Jugendschutz auch im Jahr 2021 an der bundesweiten Aktionswoche für Kinder aus Suchtfamilien.

Gerne können auch Sie im Zeitraum vom 14. bis 20. Februar 2021 aktiv werden und vergessenen Kindern eine Stimme geben: Durch informative Veranstaltungen, Diskussionsrunden und Projekte im Onlineformat kann diese besondere Thematik ins Bewusstsein unserer Gesellschaft gerufen werden. Ihrer Kreativität sind dabei keine Grenzen gesetzt.

Für offene Fragen, Anregungen oder einen kreativen Ideenaustausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**Kreisjugendamt Sonneberg**  
**Caroline Wohlleben**  
**Telefon: 03675/871-318**  
**E-Mail: caroline.wohlleben@lkson.de**

Weitere Informationen zur Aktionswoche finden sie unter [www.coa-aktionswoche.de](http://www.coa-aktionswoche.de).

Den vielen Fachkräften und Ehrenamtlichen, die sich für Kinder und deren Sucht-belastete Familien engagieren, möchten wir für ihr großes Engagement von Herzen danken!

**Bundesstiftung Frühe Hilfen**

Gefördert vom:



## Impressum Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

**Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:**  
Landkreis Sonneberg

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
Der Landrat

**Redaktion:**  
Landratsamt Sonneberg,  
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon: 03675 871-560  
E-Mail: [pressestelle@lkson.de](mailto:pressestelle@lkson.de)

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Druck:** Frankenpost Verlag GmbH, Druckzentrum, Schaumbergstraße 9, 95032 Hof

**Verantwortlich für alle Anzeigen:**

- HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
- Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH, Steinweg 51, 96450 Coburg



## Kinderschutz in Zeiten der Coronakrise:

STRESS KANN IN FAMILIEN ZU GEWALT FÜHREN

Liebes Kind, lieber Jugendliche,

DU hast Stress, bist einsam, hast Probleme, wirst geschlagen oder musst bedrückende Geheimnisse für dich behalten?

Egal was dich bedrückt – wir sind für DICH da:

<b>Kinder- und Jugendschutzdienst „Tauzeit“</b>	<b>03675/426496</b>
<b>Erziehungs-, Ehe-, Familien- &amp; Lebensberatung</b>	<b>03675/422110 oder 03679/727964</b>
<b>Kinder- und Jugend- SORGENTELEFON</b>	<b>0800 008 008 0</b>
<b>NummerGEGENKummer</b>	<b>116 111</b>
<b>Jugendamt Sonneberg</b>	<b>03675/871212</b>

Liebe Mutter, lieber Vater,

wenn Sie sich Sorgen um Ihr Kind machen, sich überfordert oder manchmal sogar hilflos fühlen – wir sind für Sie da:

<b>ELTERNTELEFON</b>	<b>0800 111 0550</b>
----------------------	----------------------

KINDERSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN!

## Kreis-Behindertenbeauftragte stehen für Fragen zur Verfügung

Aufgrund der weiterhin angespannten Lage während der Coronavirus- Pandemie war es uns leider im letzten Jahr kaum möglich, Ihnen für persönliche Beratungen zur Verfügung zu stehen. Wir sind guter Dinge, dass sich das in Zukunft wieder ändern wird! Wir stehen Ihnen weiterhin telefonisch unter 03675/ 871-362 und per E-Mail an [behindertenbeauftragter@lkson.de](mailto:behindertenbeauftragter@lkson.de) für Ihre Fragen zur Verfügung.

Herzlichst  
Ihre Beauftragten für Menschen mit Behinderung  
Michael Krebs & Stefan Walther

Bleiben Sie gesund!

## Impressum Amtsblatt des Landkreises Sonneberg

**Herausgeber amtlicher und nichtamtlicher Teil:**  
Landkreis Sonneberg

**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**  
Der Landrat

**Redaktion:**  
Landratsamt Sonneberg,  
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg,  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Telefon: 03675 871-560  
E-Mail: [pressestelle@lkson.de](mailto:pressestelle@lkson.de)

Für die Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände bzw. anderer Institutionen außerhalb des Landratsamtes Sonneberg zeichnen diese selbst verantwortlich.

**Druck:** Frankenpost Verlag GmbH, Druckzentrum, Schaumbergstraße 9, 95032 Hof

**Verantwortlich für alle Anzeigen:**

- HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
- Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH, Steinweg 51, 96450 Coburg

**Auflage:**  
31.400 Exemplare  
(inkl. Lichte und Piesau)

**Erscheinungsweise:**  
Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg erscheint in der Regel monatlich.

**Redaktionsschluss:** In der Regel am Mittwoch der Woche der Erscheinung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Verantwortung übernommen. Rücksendung erfolgt nur bei Rückporto.

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Das Amtsblatt des Landkreises Sonneberg wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises Sonneberg verteilt. Der Einzelbezug ist über den Verlag Tel.: 0 36 81 / 851 334 zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) pro Ausgabe möglich. Die Publikation steht zusätzlich im Internet als PDF-Version unter [www.landkreis-sonneberg.de](http://www.landkreis-sonneberg.de) als kostenloser Download zur Verfügung.